

Strompreiskompensation – Rechtliche Rahmenbedingungen und Prüfungsvorgaben

2. März 2026

Dr. Christian Hampel, Antonia Bürger (BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft)

Marcus Böhnke, Florian Würdemann (BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)

Ihre Referentinnen und Referenten



Dr. Christian Hampel

Rechtsanwalt

BDO Legal
Rechtsanwalts-gesellschaft

christian.hampel@bdolegal.de

Tel.: +49 30 278779 281



Antonia Bürger

Rechtsanwältin

BDO Legal
Rechtsanwalts-gesellschaft

antonia.buerger@bdolegal.de

Tel.: +49 30 278779 189



Marcus Böhnke

Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater
BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

marcus.boehnke@bdo.de

Tel. +49 441 80099 177



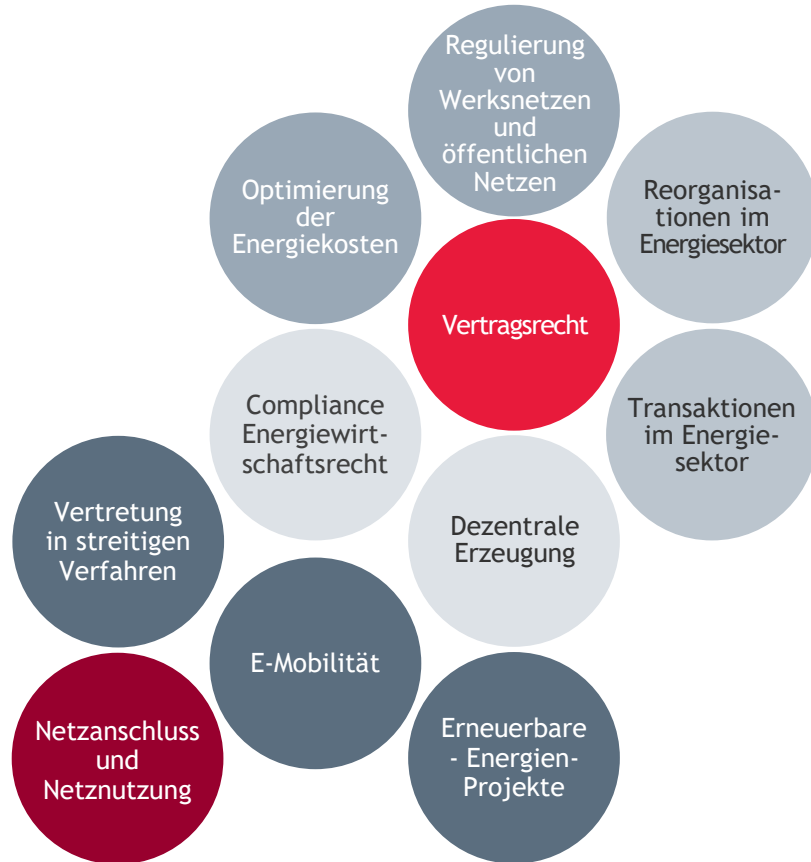
Florian Würdemann

Master of Arts (M.A.)
Senior Consultant
BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

florian.wuerdemann@bdo.de

Tel. +49 441 80099 254

X. Energierechtliche Beratung



Energiebezugsverträge

Individuelle Beratung bei der Verhandlung und Ausgestaltung langfristiger Energiebezugsverträge und PPA`s

Erneuerbare-Energien-Anlagen

Beratung von Betreibern von Erneuerbare-Energien-Anlagen bei Netzanschlussfragen, vertraglicher Ausgestaltung (z.B. Pacht-, Errichtungs-, Betriebsführungs- und Wartungsverträge), Direktvermarktung und der Erfüllung von Meldepflichten

Elektromobilität

Klärung aller rechtlichen Fragestellungen für Ladeinfrastrukturanbieter und Elektromobilitätsdienstleister rund um den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität

Wasserstoff

Unterstützung von Projekten zur Herstellung und Nutzung von grünem Wasserstoff und der Entwicklung von Wasserstoffinfrastrukturprojekten in sämtlichen regulatorischen und vertraglichen Fragestellungen

Netzbezogene Umlagen

Unterstützung bei der Antragstellung, Umstrukturierungen im Zusammenhang mit Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung sowie bei der Ausgestaltung und Sicherung von Eigenversorgungsmodellen

Messkonzepte

Unterstützung bei Konzepten zur Erfassung und Abgrenzung von Strommengen für die Inanspruchnahme von (Umlage-) Privilegierungen

CO₂-Reduzierung

Beratung zu Fragen des nationalen und europäischen Emissionshandels sowie Inanspruchnahme von Entlastungsmöglichkeiten wegen Carbon Leakage

Nah- und Fernwärmeversorgung

Beratung von Fernwärmeversorgern und Wohnungsunternehmen zur Ausgestaltung von Fernwärmeversorgungsverträgen und Contracting

Vergabe von Strom- und Gaskonzessionsverträgen

Beratung zur Durchführung von Konzessionsvergabeverfahren und zur Ausgestaltung von Konzessionsverträgen für Strom, Gas, Fernwärme und Wasser

Umstrukturierungen und Transaktionen

Prüfung energierechtlicher Aspekte von Unternehmensumstrukturierungen und Transaktionen (z.B. Auswirkungen auf Inanspruchnahme von Privilegierungen für Energiekosten)

Innovative Geschäftsmodelle der Stromvermarktung

Unterstützung von Stromerzeugern, Großabnehmern und Lieferanten bei der Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle (z.B. bei der Gründung oder Beteiligung an Stromhandelsplattformen)

XI. Unsere Expertise für Energieintensive Unternehmen

BDO begleitet Sie kompetent



BECV - BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung



Strompreiskompensation (SPK)



Besondere Ausgleichsregelung (BesAR)



Jahresmeldung zum
Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)



Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)



Verordnung über
Konzessionsabgaben für
Strom und Gas (KAV)



Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)



Sonstige Energieprüfungen (StromPBG etc.)

Rechtliche Rahmenbedingungen der Strompreiskompensation

Dr. Christian Hampel, Antonia Bürger

Hintergrund

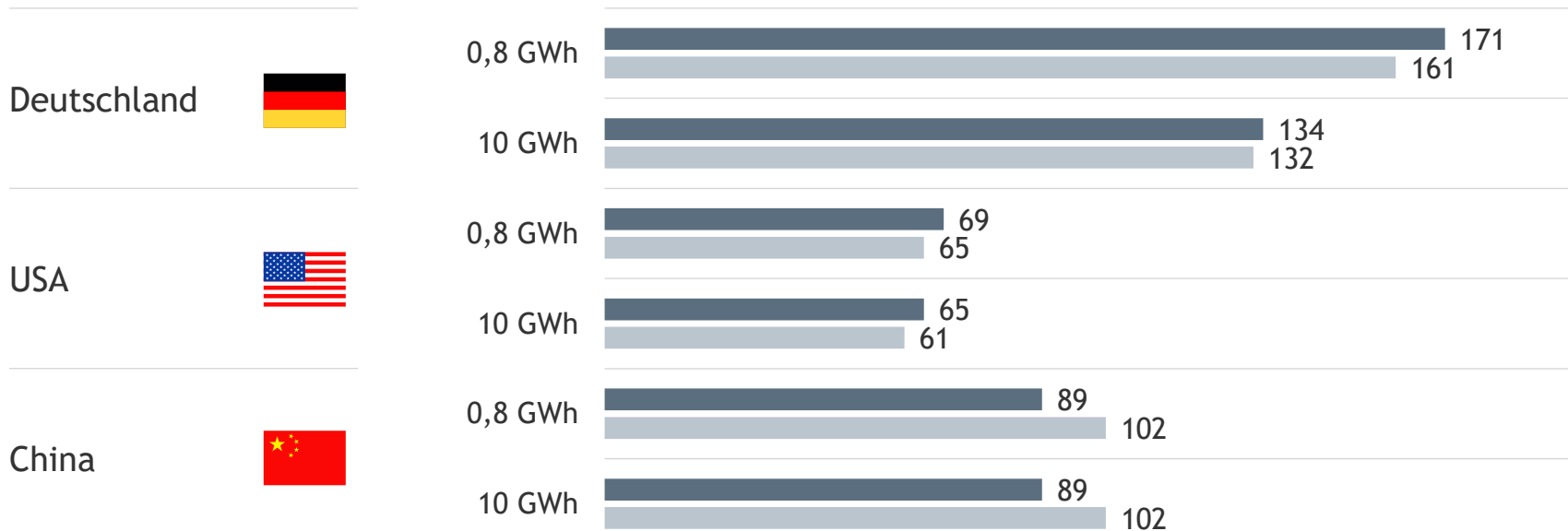
Stromkosten für Industrieunternehmen



Stromkosten der Industrie: Wettbewerbsnachteil für deutsche Unternehmen bleibt

So viel Euro kostet(e) eine Megawattstunde Strom für Industrieunternehmen mit diesem jährlichen Verbrauch in Gigawattstunden (GWh)

■ 2023 ■ 2030



SPK-Stichwort:
Carbon Leakage
Abwanderung
und dadurch
Verlagerung der
Emissionen

Unter der Annahme aktueller Preismechanismen; 2030: Prognose

USA: Texas

Quellen: Boston Consulting Group, Bundesverband der Deutschen Industrie, Institut der deutschen Wirtschaft

© 2025 IW Medien / iwd

Hintergrund

Stromkosten für Industrieunternehmen

Preisverlauf von CO₂-Zertifikaten (EU-ETS)



EU-ETS:

- ▶ Europäisches Handelssystem für CO₂-Emissionen
- ▶ Kauf von Zertifikaten für jede ausgestoßene Tonne CO₂
- ▶ Jedes Jahr weniger Zertifikate/CO₂-Ausstoß teurer
- ▶ **Durchschnittswert in 2025: 68,86 EUR**
- ▶ Fließt zum Teil in die Stromkosten mit ein
- ▶ Dadurch indirekte CO₂-Kosten als Strompreisbestandteil

Hintergrund

Jüngste Entwicklung der Strompreiskompensation

Ausgangslage 2020



Die Kommission erließ 2020 Leitlinien für Beihilfen bei indirekten CO₂-Kosten im EU-EHS (4. Handelsperiode 2021-2030). Grundlage waren die damaligen Annahmen zu CO₂-Kosten und Verlagerungsrisiken.

Veränderter Kontext



Seit 2020 stiegen Strom- und CO₂-Preise erheblich. Das Verlagerungsrisiko in energieintensiven Sektoren hat zugenommen - auch in Sektoren, die 2020 noch nicht als gefährdet galten.

Politischer Rahmen



Die Änderungen flankieren den "Deal für eine saubere Industrie" (COM(2025) 85) und den "Kompass für Wettbewerbsfähigkeit" (COM(2025) 30) - EU-Strategie für wettbewerbsfähige Dekarbonisierung.



Die Leitlinien sind kein verbindliches Rechtsinstrument, aber beihilferechtlich maßgeblich für die Genehmigungspraxis der Kommission.

Beihilfeintensität & Berechnungsmethode

Überblick

80 %

Tabelle-1-Sektoren
(bisher beihilfefähige Sektoren)

75 %

Tabelle-2-Sektoren
(neu ab 2025 beihilfefähige Sektoren)



Berechnungsformel:

Beihilfe = Stromverbrauch × Effizienz-Benchmark/Fallback-Wert × CO₂-Emissionsfaktor × EUA-Preis × Beihilfeintensität (80 % / 75 %)



Bruttowertschöpfungs-Deckelung:

- ▶ Erhöhung der Beihilfe für besonders stromintensive Unternehmen, bei denen die normale Beihilfeintensität unzureichend ist.
- ▶ Zusatz-Beihilfe („ergänzend“): Deckelung der anzusetzenden CO₂-Kosten bei 1,5 % der Bruttowertschöpfung des Unternehmens.

Beihilfeintensität & Berechnungsmethode

Berechnungsformeln

Annahmen zur Vergleichbarkeit der SPK und des ISP

Für die SPK gibt es grundsätzlich 2 unterschiedliche Formeln zur Berechnung der Beihilfe gemäß der SPK Förderrichtlinie:

5.2.1 Beihilfebetrags für Produkte mit produktspezifischem Stromeffizienzbenchmark

Für Produkte mit festgelegtem produktspezifischem Stromeffizienzbenchmark ergibt sich der Beihilfebetrags pro Anlage nach folgender Formel:

$$B_a = A_{i_a} * C_a * P_a * BM * PM$$

Erläuterung der Abkürzungen:

B_a : Beihilfebetrags im Abrechnungsjahr a (in Euro)

A_{i_a} : Beihilfeintensität für das Abrechnungsjahr a nach Nummer 5.1 Buchstabe h

C_a : CO₂-Emissionsfaktor im Abrechnungsjahr a (in t CO₂/MWh) nach Nummer 5.1 Buchstabe i

P_a : EUA-Preis für das Jahr a (in Euro/t CO₂) nach Nummer 5.1 Buchstabe k

BM: produktspezifischer Stromeffizienzbenchmark (in MWh/t Produkt) nach Nummer 5.1 Buchstabe m

PM: maßgebliche Produktionsmenge (in t Produkt)

5.2.2 Beihilfebetrags für Produkte ohne produktspezifischen Stromeffizienzbenchmark

Für Produkte ohne festgelegten produktspezifischen Stromeffizienzbenchmark ergibt sich der Beihilfebetrags pro Anlage nach folgender Formel:

$$B_a = A_{i_a} * C_a * P_a * EF * SV$$

Erläuterung der Abkürzungen:

B_a : Beihilfebetrags im Abrechnungsjahr a (in Euro)

A_{i_a} : Beihilfeintensität für das Abrechnungsjahr a nach Nummer 5.1 Buchstabe h

C_a : CO₂-Emissionsfaktor im Abrechnungsjahr a (in t CO₂/MWh) nach Nummer 5.1 Buchstabe i

P_a : EUA-Preis für das Jahr a (in Euro/t CO₂) nach Nummer 5.1 Buchstabe k

EF: Fallback-Stromeffizienzbenchmark-Faktor nach Nummer 5.1 Buchstabe n

SV: maßgeblicher Stromverbrauch (in MWh)



Berechnung mit oder ohne produktspezifischem Benchmark

Beihilfeintensität & Berechnungsmethode

Beispiel-Rechnung | Ohne produktspezifischen Stromeffizienzbenchmark (Fallback)

Berechnung für Produkte ohne produktspezifischen Stromeffizienzbenchmark

► Formel: $B_a = A_{i_a} \times C_a \times P_a \times EF \times SV$

B_a : Beihilfebetrags im Abrechnungsjahr a (in Euro)

A_{i_a} : Beihilfeintensität für das Abrechnungsjahr a nach Nummer 5.1 Buchstabe h

C_a : CO2-Emissionsfaktor im Abrechnungsjahr a (in t CO2/MWh) nach Nummer 5.1 Buchstabe i

P_a : EUA-Preis für das Jahr a (in Euro/t CO2) nach Nummer 5.1 Buchstabe k

EF: Fallback-Stromeffizienzbenchmark-Faktor nach Nummer 5.1 Buchstabe n

SV: maßgeblicher Stromverbrauch (in MWh)

► Annahmen zum Stromverbrauch für das Vergleichsbeispiel:

28.000,00	jährlicher Gesamtstromverbrauch Strom in MWh
25.200,00	Anzusetzender Stromverbrauch SPK (Annahme 90 %, weil bsp. 10 % zur nicht produktionsbezogenen Infrastruktur gehört)
14.000,00	Anzusetzender Stromverbrauch ISP (= 50 % des Gesamt Jahresverbrauchs)

► Ergebnis der Berechnung:

727.448,88 €	B_a : Beihilfebetrags im Abrechnungsjahr a (in Euro)
75%	A_{i_a} : Beihilfeintensität für das Abrechnungsjahr a nach Nummer 5.1 Buchstabe h
0,73	C_a : CO2-Emissionsfaktor im Abrechnungsjahr a (in t CO2/MWh) nach Nummer 5.1 Buchstabe i
68,86 €	P_a : EUA-Preis für das Jahr a (in Euro/t CO2) nach Nummer 5.1 Buchstabe k
0,765686155	EF: Fallback-Stromeffizienzbenchmark-Faktor nach Nummer 5.1 Buchstabe n
25.200,00	SV: maßgeblicher Stromverbrauch (in MWh)

► Entwicklung EUA-Preis:

Antrag in	Jahr	EUA Preis in in Euro/t CO2	Delta in %
2026	2025	68,86 €	
2025	2024	89,24 €	-22,84%
2024	2023	83,59 €	6,76%
2023	2022	25,09 €	233,16%

► Kurzfassung:

SPK	28,87 €	Beihilfe je 1 MWh maßgeblicher Stromverbrauch
-----	---------	---

Beihilfeintensität & Berechnungsmethode

Vergleich: Industriestrompreis

- ▶ Es gibt nur eine Formel zur Berechnung der Beihilfe
- ▶ Formel: $\text{Beihilfebetrag} = \text{Beihilfeintensität} \times \text{Differenzpreis} \times \text{anrechenbarer Stromverbrauch}$

Beihilfeintensität
Differenzpreis (50 % des Referenzpreises, aber Obergrenze von 50 EUR/MWh)
Anrechenbarer Stromverbrauch in MWh (= 50 % des jährlichen Gesamtstromverbrauchs)

- ▶ Annahmen zum Stromverbrauch für das Vergleichsbeispiel:

28.000,00	jährlicher Gesamtstromverbrauch Strom in MWh
25.200,00	Anzusetzender Stromverbrauch SPK (Annahme 90 %, weil bsp. 10 % zur nicht produktionsbezogenen Infrastruktur gehört)
14.000,00	Anzusetzender Stromverbrauch ISP (= 50 % des Gesamt Jahresverbrauchs)

- ▶ Ergebnis der Berechnung:

350.000,00 €	jährlicher Gesamtstromverbrauch Strom in MWh
0,5	Anzusetzender Jahresverbrauch ISP (= 50 % des Gesamt Jahresverbrauchs)
50,00 €	Differenzpreis (50 % des Referenzpreises, aber Obergrenze von 50 EUR/MWh)
14.000,00	Anrechenbarer Stromverbrauch in MWh (= 50 % des jährlichen Gesamtstromverbrauchs)

- ▶ Kurzfassung:

ISP	25,00 €	Beihilfe je 1 MWh maßgeblicher Stromverbrauch
-----	---------	---

Beihilfeintensität & Berechnungsmethode

Beispielberechnung im Vergleich zum Industriestrompreis

Übersicht der Berechnungsergebnisse:

	EUR Beihilfe je 1 MWh	Maßgeblicher Stromverbrauch in MWh	Errechnete Beihilfe
SPK	28,87 €	25.200,00	727.448,88 €
ISP	25,00 €	14.000,00	350.000,00 €
Delta	3,87 €	11.200,00	377.448,88 €

Annahmen zum Stromverbrauch:

28.000,00	jährlicher Gesamtstromverbrauch Strom in MWh
25.200,00	Anzusetzender Jahresverbrauch SPK (Annahme 90 %, weil bsp. 10 % zur nicht produktionsbezogenen Infrastruktur gehört)
14.000,00	Anzusetzender Jahresverbrauch ISP (= 50 % des Gesamt Jahresverbrauchs)



Wesentliche Ergebnisse:

- ▶ Die SPK führt zu einer höheren Beihilfe
- ▶ Die Ergebnisse sind stark abhängig vom anzusetzenden Stromverbrauch



Einschränkungen der Ergebnisse:

- ▶ Die Beihilfe Berechnungen beruhen auf Annahmen
- ▶ Es muss zwingend eine individuelle Betrachtung je Unternehmen erfolgen
- ▶ Die zwei Beihilfe-Programme haben unterschiedliche Pflichten für den Antragsteller (Thema: Ökologische Gegenleistungen)

Fördervoraussetzungen

Überblick

▶ **Beihilfeberechtigung**

- Produktion von beihilfeberechtigten Produkten (Sektoren/Teilsektoren nach Anhang I der EU-Beihilfeleitlinien)
- Kein Ausschluss (z.B. Unternehmen in Schwierigkeiten)

▶ **Ökologische Gegenleistungen**

- Betrieb eines Energiemanagementsystems (DIN EN ISO 50001) oder Umweltmanagementsystems (EMAS)
- Nachweis von Energieeffizienz- oder Klimaschutzmaßnahmen

▶ **Fristgerechter Antrag (voraussichtlich bis 30.06.)**

▶ **Vollständiger Antrag, insbesondere Wirtschaftsprüfer-Testat**



Vereinfachungen und Übergangsbestimmungen bei Erstanträgen in 2026 wegen Erweiterung Anhang I (Tabelle-2-Sektoren)

Fördervoraussetzungen

Beihilfeberechtigung

Beihilfeberechtigte Unternehmen

- ▶ Unternehmen, die in einer oder mehreren Anlagen Produkte herstellen, die unter einen der in Anhang I der EU-Beihilfeleitlinien (C/2026/196) genannten Sektoren oder Teilsektoren fallen
- ▶ NACE-Codes/Prodcom-Codes der hergestellten Produkte entscheidend
- ▶ Produktion im jeweiligen Abrechnungsjahr
- ▶ Anfrage bei stat. Landesamt möglich - Antrag auf Anpassung/Bestätigung

Eventuell Erweiterung der beihilfeberechtigten Unternehmen

- ▶ Erweiterung möglich
- ▶ Mitgliedstaaten müssen die Voraussetzungen dafür anhand von Daten aufzeigen
- ▶ Vorab Überprüfung durch unabhängigen Sachverständigen
- ▶ Zeitraum der Daten: mindestens die drei letzten Jahre
- ▶ Voraussetzungen: Handelsintensität von mehr als 20 % und eine Intensität der indirekten Emissionen von mehr als 0,32 kg CO₂/EUR, was einem Indikator für die Verlagerung von indirekten CO₂-Emissionen von über 0,064 entspricht

Ausgeschlossene Unternehmen

- ▶ Unternehmen in Schwierigkeiten (z.B. Insolvenz)
- ▶ Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung (Rw. EU-Beihilfe) nicht Folge geleistet haben
- ▶ Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Entscheidung über den Beihilfeantrag

Fördervoraussetzungen

Beihilfeberechtigung gem. Anhang I der EU-Beihilfeleitlinien (C/2026/196)

Anhang I Tabelle 1 („alt“)

Herstellung von Lederbekleidung
Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium
Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien
Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn
Herstellung von Holz- und Zellstoff
Herstellung von Papier, Karton und Pappe
Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
Herstellung von Mineralölzeugnissen
Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer
Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen
Folgende Teilsektoren innerhalb des Kunststoffsektors (20.16):
Polyethylenglykole und andere Polyetheralkohole, in Primärformen
Alle Produktkategorien im Sektor Eisengießereien (24.51)
Folgende Teilsektoren innerhalb des Glasfasersektors (23.14):
Matten aus Glasfasern
Vliese aus Glasfasern
Folgende Teilsektoren innerhalb des Industriegassektors (20.11):
Wasserstoff
Anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle

17 „alte“ Sektoren

+

24 „neue“ Sektoren

=

41 beihilfe-berechtigte Sektoren

Tabelle 2 („neu“)

Sonstiger NE-Metallerzbergbau
Eisenerzbergbau
Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen
Herstellung von Chemiefasern
Herstellung von Kunststoffen in Primärformen (**)
Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei
Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten
Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten
Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)
Herstellung von Glasfasern und Waren daraus (C ³)
Herstellung von Batterien und Akkumulatoren
Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien
Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen
Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u. ä. Nahrungsfette)
Herstellung von Malz
Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten
Herstellung von Flachglas
Herstellung von Hohlglas
Herstellung von Blankstahl
Herstellung von kaltgezogenem Draht

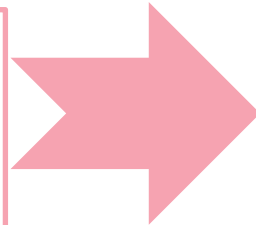
(...)

Fördervoraussetzungen

Berücksichtigungsfähiger Stromverbrauch

- ▶ **Abgrenzung Anlage(n)** anhand Genehmigung (insbes. BImSchG)
- ▶ Strom für die eigene Produktion (**Abgrenzung von Strommengen** - Messkonzept)
- ▶ **Eigenerzeugter Strom:** nur ansetzbar, wenn Stromerzeugungsanlage vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen und ohne Förderung nach dem EEG; Strom zur Stromerzeugung nicht ansetzbar!

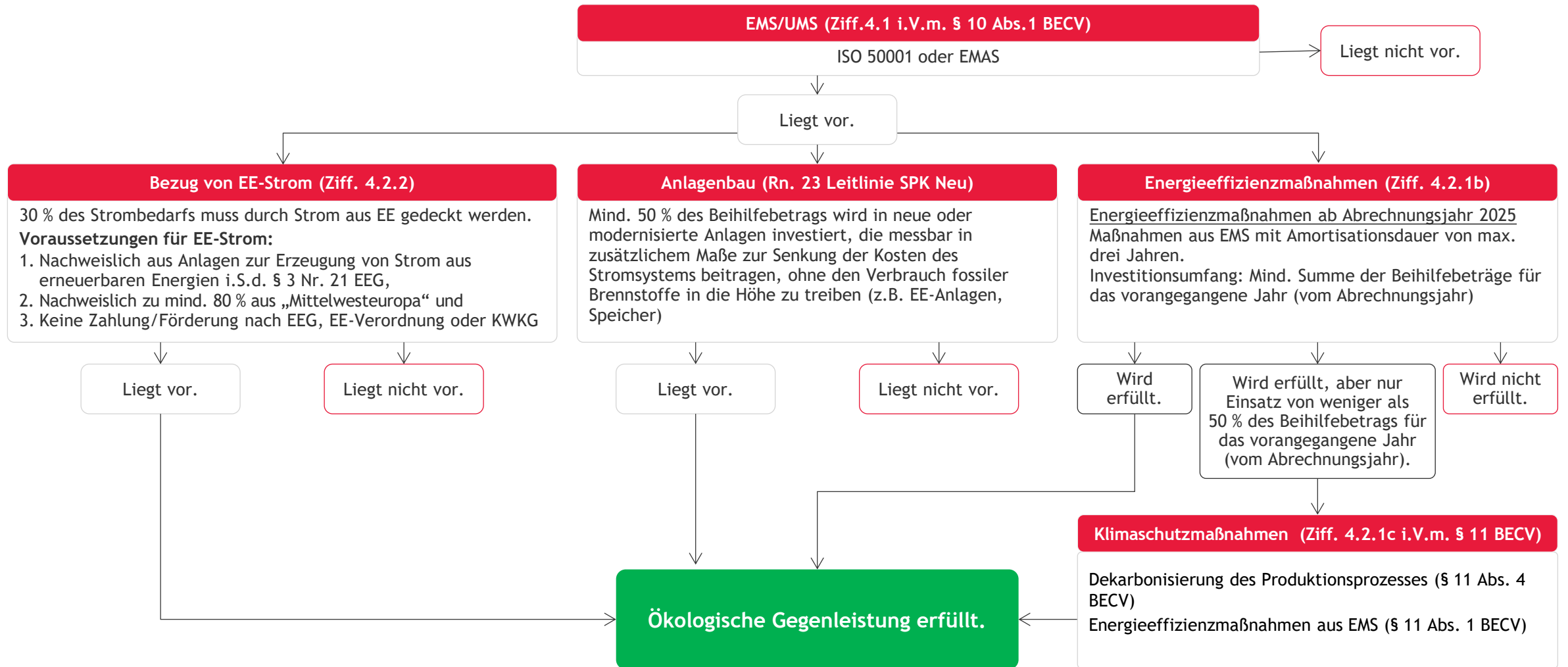
▶ **Infrastrukturstrom:** nur ansetzbar, wenn im Genehmigungsumfang der Anlage enthalten und der Herstellung beihilfefähiger Produkte in der Anlage dienlich



Produktionsbezogene Infrastruktur	Nicht produktionsbezogene Infrastruktur
Büro- und Lagergebäude, die der Produktion dienen	Büros und andere Einrichtungen, die dem Einkauf, dem Verkauf, der Vermarktung der Produkte sowie der allgemeinen Unternehmensverwaltung dienen
Ver- und Entsorgungseinrichtungen des Betriebsgeländes	Kantinen
Werkstätten (zur Reparatur von Produktionsgeräten)	Ausbildungsstätten
Labore, in denen die Qualität der Produkte kontrolliert wird	Forschungseinrichtungen (etwa Labore, die ausschließlich der Forschung dienen)
Beleuchtung der Produktionseinrichtungen	
Druckluftherzeugungs- und Kälteanlagen	
Stromeigenverbrauch eines Heizkraft- oder Heizwerks, der für die Wärmebereitstellung aufgewendet wird, die der Produktion beihilfefähiger Produkte dient	

Fördervoraussetzungen

Ökologische Gegenleistungen



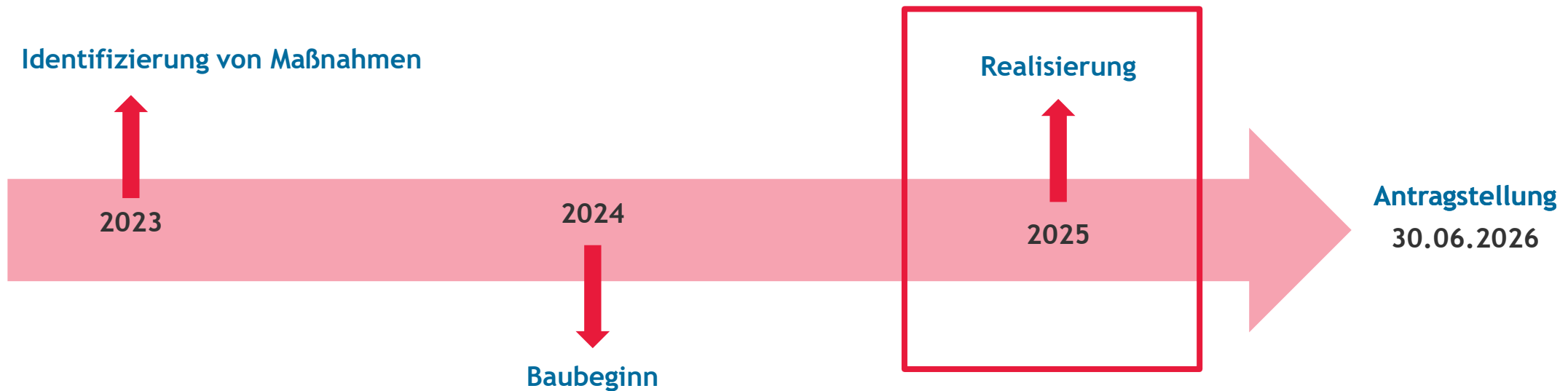
Fördervoraussetzungen

Ökologische Gegenleistungen

- ▶ Seit dem Abrechnungsjahr 2025 (aktuelle Antragstellung) keine Verpflichtungserklärung mehr möglich
- ▶ Grundsätzlich: Konkrete Maßnahmen müssen bei Antragstellung für das Abrechnungsjahr nachgewiesen werden können



Auch bei Erstantrag in 2026?



Kumulierung mit anderen Förderungen

Insbesondere: Industriestrompreis

Grundsatz

Kumulierung mit anderen Beihilfen
zulässig bei ...

... Bezug auf verschiedene
beihilfefähige Kosten

= z.B. bei Preiskomponenten wie
Netzzumlagen und Stromsteuer

z.B. Besondere Ausgleichsregelung,
Entlastungen Stromsteuer

... Bezug auf dieselben beihilfefähigen
Kosten bis zur Obergrenze der
Beihilfeintensität bzw. der
Fördersumme

= Großhandelsstrompreis für beihilfefähige
Produktion nach SPK (Arbeitspreis)

Industriestrompreis
Keine Doppelförderung der gleichen
Strommenge

Aktuelle To-Dos

1.	Prüfung Beihilfeberechtigung (Einordnung der Produkte in NACE-Codes/Prodcom-Codes) <ul style="list-style-type: none">▶ Klassifizierung der Produkte/Produktion prüfen▶ Ggf. Bestätigung beim statistischen Landesamt einholen▶ Auf Verbände zugehen wegen Verbändeanhörung zur Erweiterung der begünstigten (Teil-)Sektoren
2.	Messkonzept und Methodenbericht <ul style="list-style-type: none">▶ Überprüfung der Erfassung und Abgrenzung von Strommengen▶ Beschreibung des Produktionsprozesses
3.	Industriestrompreis vs. Strompreiskompensation <p>Entscheidung, für welche Strommengen was beantragt werden soll</p>
4.	Ökologische Gegenleistungen <ul style="list-style-type: none">▶ Nachweise für Maßnahmen zusammenstellen▶ Prüfungsbefugte Stelle beauftragen▶ Planung weiterer Maßnahmen unter Berücksichtigung anderer Förderinstrumente (Verbot der Doppelanrechnung)
5.	Wirtschaftsprüfer beauftragen <p>Kontakt aufnehmen und Kapazitäten sichern</p>

Prüfungsvorgaben - Der Weg zum Testat für die erfolgreiche Antragstellung

Marcus Böhnke, Florian Würdemann



Agenda



I. Prüfungsgegenstand - Was wird geprüft?

II. Prüfungshandlungen - Wie wird geprüft?

III. Prüfungsnachweise - Welche Unterlagen sind vorzubereiten?

IV. Leitfaden Strompreiskompensation - Vorgehen beim Antragsverfahren

V. Ablauf und Zeitplan der Prüfung

VI. Besonderheiten bei Erstprüfungen

VII. Folgeprüfungen

VIII. Typische Herausforderungen & Praxistipps

IX. Fazit

X. Unsere Expertise für Energieintensive Unternehmen

I. Prüfungsgegenstand - Was wird geprüft?



Prüfungsgrundlagen, Rahmenbedingungen

- ▶ Förderrichtlinie zur Strompreiskompensation
- ▶ Leitfaden zur Erstellung von Anträgen auf Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten (Strompreiskompensation) (25.04.2025) (DEHSt)
- ▶ Leitfaden zur Prüfung von Anträgen auf Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten (Strompreiskompensation) für Wirtschaftsprüfer*innen und vereidigte Buchprüfer*innen (03.04.2025) (DEHSt)



Prüfungsgegenstand

- ▶ Antrag aus dem Formular-Management-System (FMS)
- ▶ Produktionsmenge im Abrechnungsjahr bei Produkten mit produktspezifischem Stromeffizienzbenchmark
- ▶ Stromverbrauch im Abrechnungsjahr bei Produkten ohne produktspezifischem Stromeffizienzbenchmark
- ▶ Ggf. der Bruttowertschöpfung (bei Beantragung einer ergänzenden Beihilfe)

II. Prüfungshandlungen - Wie wird geprüft?

Planung der Prüfung

- ▶ Aufnahme und Prüfung des Internen Kontrollsystems (IKS)
- ▶ Durchführen von Analysen (Strategische Analyse sowie Risikoanalyse)
- ▶ Ziel: Erstellung eines Prüfungsplans

Prüfungshandlungen

- ▶ Einsichtnahme in den letzten verfügbaren Jahresabschluss
- ▶ Befragung zu Insolvenz bzw. Insolvenzantragspflicht
- ▶ Einsicht ins Schuldnerverzeichnis
- ▶ Befragung zu Rückforderungsanordnungen (EU-Kommission)
- ▶ Einsicht in die Anlagene Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- ▶ Nachvollziehbarkeit des Methodenberichts

Ziel der Prüfung

Erteilung eines Testats als Voraussetzung für die erfolgreiche Antragstellung

→ **Richtigkeit und Genauigkeit der Angaben im Antrag**



Vorgegebene
Prüfungshandlungen
zur Beihilfeberechtigung
nach Kapitel 2 des SPK-
Leitfadens zur Prüfung

III. Prüfungsnachweise - Welche Unterlagen sind vorzubereiten?

- ▶ Wir haben anhand des Leitfadens zur Prüfung eine Anforderungsliste erstellt
- ▶ Zusendung einer detaillierten Prepared-By-Client (PBC)-Anforderungsliste
- ▶ Grundsätzlich gilt: Jede Angabe im FMS-Antrag muss nachweisbar und prüfbar sein

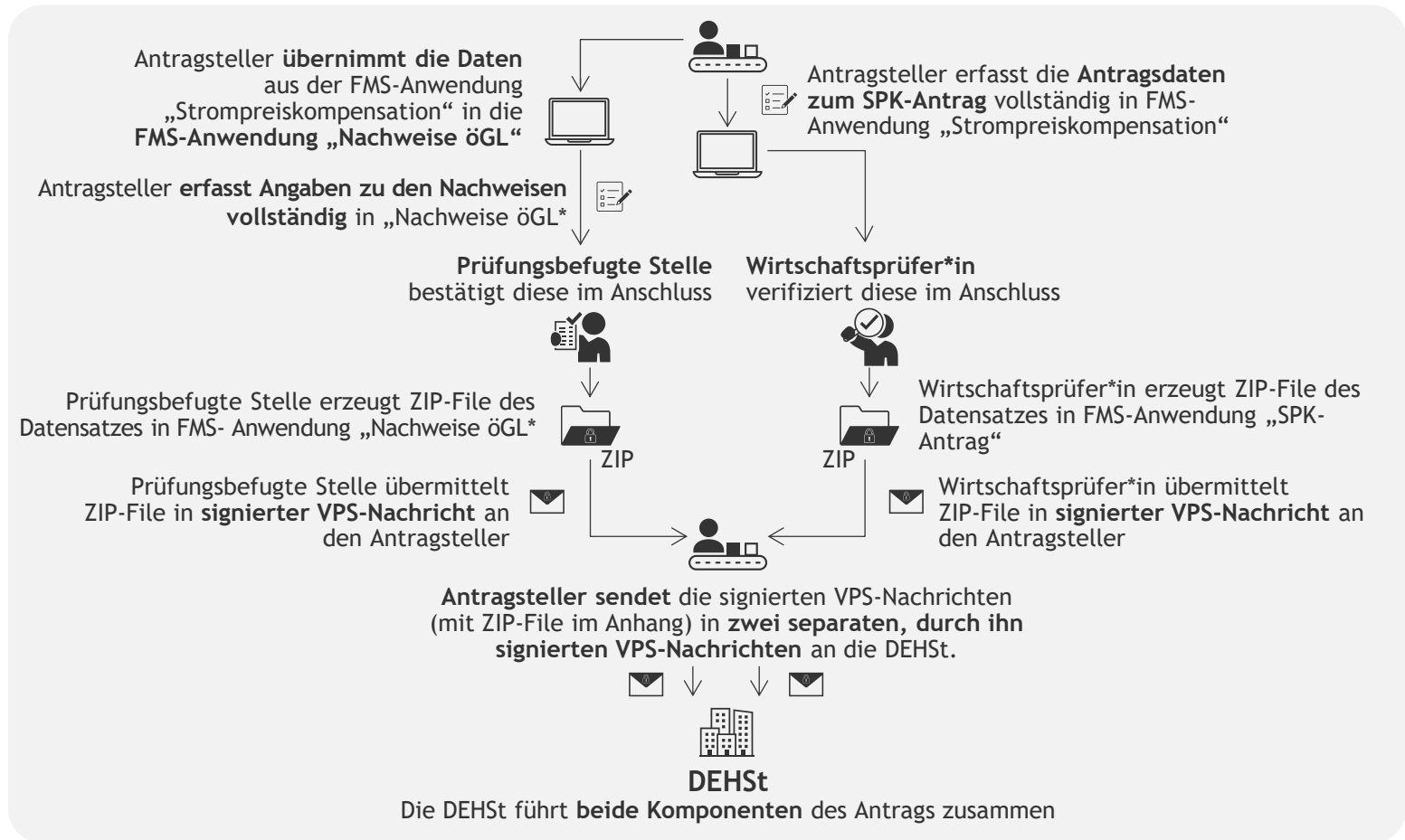


Zentrale Unterlagen

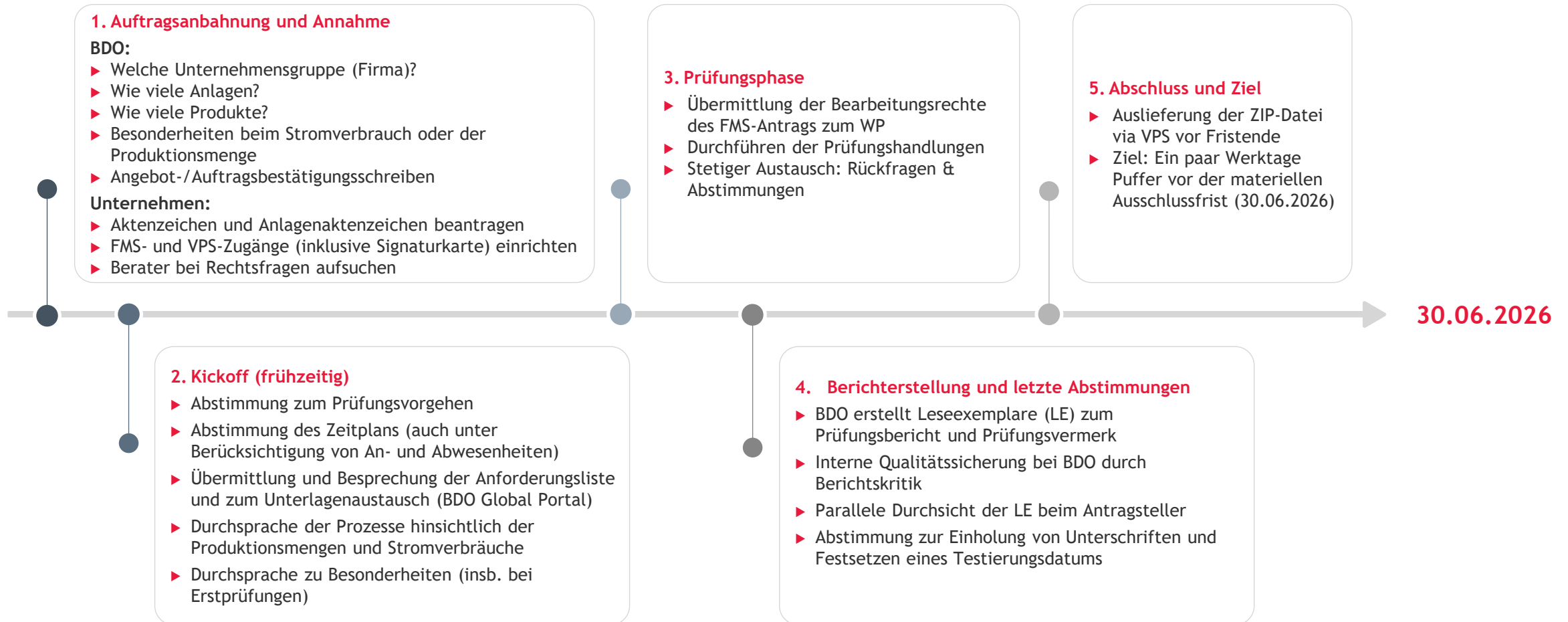
- ▶ Nachweise & Berechnungen hinsichtlich der Produktionsmenge und Stromverbräuche
- ▶ Ausführlicher Methodenbericht (Abgrenzung der Stromverbräuche für beihilfefähige Produkte)
- ▶ Strombezugsrechnungen
- ▶ Aufstellung zu beschafften, selbsterzeugten, selbst verbrauchten sowie weitergeleiteten Strommengen
- ▶ Produktionsstatistiken der hergestellten Produkte

IV. Leitfaden Strompreiskompensation - Vorgehen beim Antragsverfahren

1. Antragsteller füllt die notwendigen Antragsdaten im FMS aus und lädt relevante Nachweise hoch.
2. Antragsteller überträgt die Bearbeitungsrechte an den WP.
3. WP nimmt seine Prüfungshandlungen vor.
4. WP gibt sein Prüfungsurteil im FMS ab.
5. WP erzeugt eine ZIP-Datei der vollständigen Antragsdaten und der Prüfungsergebnisse und übermittelt diese mit signierter VPS-Nachricht an den Antragsteller.
6. Der Antragsteller leitet die Datei mit einer eigenen Signatur an die DEHSt weiter.



V. Ablauf und Zeitplan der Prüfung



VI. Besonderheiten bei Erstprüfungen

(auch bei Wechsel des Wirtschaftsprüfers)

Inhaltliche Besonderheiten

- ▶ Ausführliche Aufnahme der Abläufe und Prozesse (IKS, Abgrenzung Stromverbräuche)
- ▶ Prüfung Anlagenehmigung nach BImSchG, ggf. mit Erklärung des Anlagenbetreibers zu den Änderungen im Abrechnungsjahr
- ▶ Klärung NACE-Code und Prodcom-Code
- ▶ Vor-Ort-Anlagenbegehung

Technische Voraussetzungen

- ▶ Formular-Management-System (FMS)
- ▶ Virtuelle Poststelle (VPS)
- ▶ Elektronische Kommunikation: Es ist eine Qualifizierte Elektronische Signaturkarte (QES) notwendig



Achtung!

Frühzeitige Beantragung der QES (Beantragungszeit von bis zu 3 Monaten)

VII. Folgeprüfungen



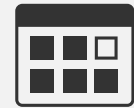
Effizienzgewinne durch
Vorjahreserfahrungen.



Vor-Ort-Anlagenbegehung
kann entfallen.
Nur bei wesentlichen
Veränderungen
obligatorisch.



Rückfragen der Prüfer sind
bekannt und können bei
der Vorbereitung
berücksichtigt werden.



Sonderaufgaben aus
Erstprüfung entfallen.
Dennoch frühzeitiger
Projektbeginn empfohlen.

VIII. Typische Herausforderungen & Praxistipps



Herausforderungen

- ▶ Erstellung des Methodenberichts
- ▶ Frühzeitige Einrichtung FMS-, VPS- und QES-Zugänge
- ▶ Beantragung von Aktenzeichen und Anlagenaktenzeichen



Praxistipps

- ▶ Frühzeitige Vorbereitungen beginnen
- ▶ Enge Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer, Prüfer für ökologische Gegenleistungen und dem Berater
- ▶ Interne Zuständigkeiten klar definieren
- ▶ Dokumentation fortlaufend pflegen

IX. Fazit

Erfolgsfaktoren für eine reibungslose Antragsstellung

- ▶ Hohe monetäre Beihilfe möglich
- ▶ Frühzeitige Planung entscheidend aufgrund vieler beteiligter Akteure
- ▶ Enge Abstimmung zwischen Unternehmen, Prüfern und Beratern erforderlich
- ▶ Strukturierte Datenaufbereitung als zentrale Grundlage
- ▶ Voraussichtlicher Abgabetermin 30. Juni (Materielle Ausschlussfrist)

Kernbotschaft

Rechtzeitige Vorbereitung und klare Koordination sichern die Förderung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist rechtlich selbständiger Kooperationspartner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO

